

CHILE

Beschluss Nr. 8308 vom 2. Dezember 2020 zur Festlegung von Einfuhrvorschriften für bestimmte Saaten und andere Erzeugnisse, die für den Konsum und die industrielle Verwertung bestimmt sind. Neufassung und Aufhebung des Beschlusses 2.677/1999.

(Resolución No. 2.677 - Establece regulaciones de importacion para granos y otros productos que indica, destinados a consumo e industrializacion, 3 Septiembre1999.)

Quelle: <http://www.sag.gob.cl/>

(Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 01.02.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Beschluss 396 vom 20.01.2021, ABI. 42.866 vom 28.01.2021, S. 1

M2 Beschluss 3541 vom 17.06.2022, ABI. 43.300 vom 12.07.2022, S. 1, gültig ab 11.08.2022

Amt für Land- und Viehwirtschaft

Nationaldirektion

Festlegung von Einfuhrvorschriften für bestimmte Saaten und andere Erzeugnisse, die für den Konsum und die industrielle Verwertung bestimmt sind. Neufassung und Aufhebung des Beschlusses 2.677/1999.

Santiago, 2. Dezember 2020

Heute wurde folgender Beschluss angenommen:

...

Beschluss:

1. Im Sinne dieses Beschlusses bedeuten Saaten alle Samen, die ausschließlich für den Konsum oder die industrielle Verwertung und nicht für die Aussaat bestimmt sind, und nicht industriell verarbeitet wurden.
2. Für die Einfuhr der folgenden Erzeugnisse, die in diesem Beschluss genannt werden, sind die folgenden allgemeinen Anforderungen einzuhalten:
 - 2.1. Allgemeine Anforderungen:
 - 2.1.1. Den Sendungen ist das Original des amtlichen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes beigefügt, in dem die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen, die in diesem Beschluss festgelegt sind, erklärt wird.
 - 2.1.2. Die Sendung ist frei von Erde und sonstigen Pflanzenresten.
 - 2.1.3. Sofern Verpackungen verwendet werden, sind diese neu, versiegelt, manipulationssicher und gemäß den geltenden Vorschriften des SAG etikettiert oder beschriftet.

2.2. Zusätzliche Erklärungen:

2.2.1. Saaten

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>Amaranthus hypochondriacus</i> (Amaranth)	Mexiko	Ohne zusätzliche Erklärung
<i>Anethum graveolens</i> (Ackerdill)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Argemone mexicana</i>	Europäische Gemeinschaft	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Avena sativa</i> (Hafer)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Bixa orellana</i>	Peru	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Brassica napus</i> (Raps)	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Kanada	Die Sendung wurde gegen <i>Tribolium madens</i> gemäß den Vorschriften in Punkt 5.4 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Cannabis sativa</i> (Hanf)	China	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Carum carvi</i> (Kümmel)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor.
<i>Cassia angustifolia</i> (= <i>Senna acutifolia</i>) (Gewürzrinde)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Chenopodium quinoa</i> (Quinoa)	Bolivien, Ecuador, Peru	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Cicer arietinum</i> (Kichererbse)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) und Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Coffea arabica</i> (Kaffee, ungeröstet)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung. Frei von allen Resten von Pulpe.
<i>Coffea robusta</i> (= <i>Coffea canephora</i>) (Kaffee, ungeröstet)	Brasilien, Ecuador, Mexiko, Vietnam, Indonesien	Ohne zusätzliche Erklärung.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>Coriandrum sativum</i> (Koriander)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Cuminum cyminum</i> (Kreuzkümmel)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Elettaria cardamomum</i> (Kardamom)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Fagopyrum esculentum</i> (Buchweizen)	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Foeniculum vulgare</i> (Fenchel)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor.
<i>Glycine max</i> (Soja)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
		Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Gossypium</i> spp. (Baumwolle) (Körner)	Argentinien, Bolivien, Paraguay	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Guizotia abyssinica</i> (Gingellikraut)	Kanada, Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Helianthus annuus</i> (Sonnenblumen)	Argentinien, Kanada, USA, Bolivien	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Europäische Gemeinschaft	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Hordeum vulgare</i> (Gerste)	Argentinien, Kanada, Neuseeland, Peru, Ukraine, Uruguay	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Australien	Das Getreide stammt aus Gebieten, die frei von folgenden Schadorganismen sind: <i>Ceratomyxa virgata</i> , <i>Ceratomyxa neglecta</i> , <i>Theba pisana</i> und <i>Cochlicella acuta</i> (Mollusca: Gastropoda: Helicellidae). Die Sendung ist frei von diesen.
	Europäische Gemeinschaft, Türkei	Das Getreide stammt aus Gebieten, die frei von folgenden Schadorganismen sind: <i>Ceratomyxa virgata</i> , <i>Ceratomyxa neglecta</i> , <i>Theba pisana</i> und <i>Cochlicella acuta</i>

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
		(Mollusca: Gastropoda: Helicellidae). Die Sendung ist frei von diesen. Außerdem wurde die Sendung gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) mit Erzeugnis, Dosis und Expositionsdauer gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt.
<i>Juniperus communis</i> (Wacholder)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Lens culinaris</i> (Linsen)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Vereinigte Staaten	Die Sendung wurde auf <i>Callosobrochus maculatus</i> kontrolliert und für frei davon befunden.
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>Linum usitatissimum</i> (Lein)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Lupinus mutabilis</i>	Peru	Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Myristica fragans</i> (Muskatnuss)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Oryza sativa</i> (Reis)	Argentinien, Uruguay, USA, Brasilien, Paraguay	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Papaver nudicaule</i> (Islandmohn)	Europäische Gemeinschaft	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Papaver rhoeas</i> (Klatschmohn)	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Papaver rhoeas</i> (Klatschmohn),	Türkei	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>P. somniferum</i> (Schlafmohn)	Türkei	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Pennisetum glaucum</i> = <i>P. americanum</i> = <i>P. typhoides</i> , <i>Panicum miliaceum</i> = <i>P. americanum</i> , <i>Setaria italica</i> (Borstenhirse)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Phalaris canariensis</i> (Kanariensaaten)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Phaseolus coccineus</i>	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Phaseolus lunatus</i> (Mond-, Limabohne)	Peru	Die Sendung wurde gegen <i>Zabrotes subfasciatus</i> (Col.: Bruchidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Phaseolus vulgaris</i> (Bohne)	Argentinien, Kanada, Vereinigte Staaten	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis,

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
		Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Pimpinella anisum</i> (Anis)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung
<i>Piper nigrum</i> (Pfeffer)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Pisum sativum</i> (Erbse)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
	► M1 Vereinigte Staaten	Die Sendung wurde auf <i>Callosobrochus maculatus</i> kontrolliert und für frei davon befunden. ◀
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae behandelt gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Salvia hispanica</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Schinus terebinthifolius</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Secale Cereale</i> (Roggen)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor.
<i>Sesamum indicum</i> (Sesam)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Sinapis alba, Brassica juncea, Brassica nigra</i> (Senf)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Sorghum bicolor = S. vulgare</i> (Sorghum)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis,

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
		Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor.
<i>Theobroma cacao</i> (Kakao)	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Triticosecale</i> spp. (Triticale)	Argentinien, Kanada, Paraguay, Uruguay	Ohne zusätzliche Erklärung.
	USA	Ursprung in einem Gebiet, das untersucht und als frei von <i>Tilletia indica</i> (Indischer Weizenbrand) befunden worden ist.
<i>Triticum aestivum</i> und <i>Triticum durum</i> (Weizen)	Argentinien, Kanada, Paraguay, Uruguay, Russische Föderation	Ohne zusätzliche Erklärung.
	USA	Ursprung in einem Gebiet, das untersucht und als frei von <i>Tilletia indica</i> (Indischer Weizenbrand) befunden worden ist.
	Mexiko	Im amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis ist folgende zusätzliche Erklärung anzugeben: Die Partie stammt aus Valle de Mexicali – Mexiko, ein Gebiet, das frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra ist. Außerdem erfolgt die Beförderung, Lagerung und Versendung von Weizenpartien für die Ausfuhr nach Chile ordnungsgemäß geschützt über den Hafen Ensenada B.C.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
	Mexiko	Im amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis ist folgende zusätzliche Erklärung anzugeben: Die Partie stammt aus dem mexikanischen Bundesstaat Sonora und ist aufgrund eines Tests an Proben vom Feld und aus den Lagern der Sammelstellen für frei von beschädigten Körnern und Teletiosporen von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden worden. Außerdem erfolgt die Beförderung, Lagerung und Versendung von Weizenpartien für die Ausfuhr nach Chile ordnungsgemäß geschützt.
	Mexiko	Im amtlichen Pflanzengesundheitszeugnis ist folgende zusätzliche Erklärung anzugeben: Die Sendung wurde im Staat (Guanajuato, Querétaro, Jalisco oder Michoacán) , Name eintragen, erzeugt und wurde für frei von <i>Tilletia indica</i> Mitra befunden. Außerdem erfolgt die Beförderung, Lagerung und Versendung von Weizenpartien für die Ausfuhr nach Chile ordnungsgemäß geschützt.
<i>Vicia faba</i> (Große Pferdebohne)	Argentinien, Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i> sind	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Vigna radiata</i> (Mungobohnen)	Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Länder ohne <i>Trogoderma granarium</i>	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Yucca schidlgera</i>	Kanada	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Zea mays</i> (Mais)	Argentinien, Brasilien, Kanada, Peru, Bolivien, Uruguay	Ohne zusätzliche Erklärung.

Saaten	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
	USA, Mexiko	Die Sendung wurde gegen <i>Prostephanus truncatus</i> gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
	Paraguay	Die Partie wurde für frei von <i>Cathartus quadricollis</i> (Coleoptera: Silvanidae) befunden.

2.2.2. Andere Erzeugnisse

Art	Warenart	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>Anacardium occidentale</i> (Kaschu)	Trockenfrüchte	Brasilien	Die Sendung ist frei von <i>Corcyra cephalonica</i> (Lep.: Pyralidae). oder Die Sendung wurde gegen <i>Corcyra cephalonica</i> (Lep.: Pyralidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 oder 5.4 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
		Indien, Iran	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> (Col.: Dermestidae) gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik

Art	Warenart	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
			III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
▼ M2 <i>Arachis hypogaea</i> (Erdnuss)	Trockenfrüchte ohne Schale	Argentinien	Ohne zusätzliche Erklärung.
		Länder mit <i>Trogoderma granarium</i>	Die Sendung wurde gegen <i>Trogoderma granarium</i> und Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.1 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
		Länder, die frei von <i>Trogoderma granarium</i> sind	<i>Trogoderma granarium</i> kommt im Ursprungsland nicht vor. und Die Sendung wurde gegen Insekten der Familie Bruchidae gemäß den Vorschriften in Punkt 5.3 dieses Beschlusses behandelt; die Behandlung (Erzeugnis, Dosis, Expositionsdauer) ist in Rubrik III des Pflanzengesundheitszeugnisses anzugeben.
<i>Cinnamomum camphora</i> (Zimt)	Getrocknete Rinde	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Gossypium</i> spp. (Baumwolle)	Gepresste Fasern	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Illicium verum</i> (Sternanis)	Getrocknete reife Früchte	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.

Art	Warenart	Ursprung	Anforderungen/Zusätzliche Erklärung
<i>Nicotiana tabacum</i> (Tabak)	Gepresste Blätter	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Syzygium aromaticum</i> (Nelken)	Getrocknete Blütenknospen	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.
<i>Vanilla planifolia</i> (Vanille)	Getrocknete unreife Früchte	Alle	Ohne zusätzliche Erklärung.

3. Alternativ wird für jede in Punkt 3 dieses Beschlusses genannte Art als zusätzliche Erklärung folgendes akzeptiert:
 - 3.1. Der Schädling/Die Schädlinge kommt/kommen im Ursprungsland nicht vor. oder
 - 3.2. Die Sendung stammt aus einem Gebiet, das vom Dienst amtlich als frei von dem Schädling anerkannt ist.
4. Die unter Punkt 2.2.1. als Saaten eingestuftten Arten dürfen nicht in einer Form, die in diesem Beschluss nicht geregelt ist wie Schoten oder Beeren, eingeführt werden.
5. Es sind folgende Begasungsarten zugelassen:
 - 5.1 Gegen *Trogoderma granarium* (Coleoptera: Dermestidae) für alle Arten von Saaten, die für diesen Schädling geregelt sind:

MITTEL: Methylbromid (normaler Luftdruck)

Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)	Expositionsdauer (Stunden)
≥ 32,2	40	12
26,1 – 31,9	56	12
21,1 – 26,0	72	12
15,1 – 21,0	96	12
10,0 – 15,0	160	12
4,4 – 9,9	192	12

Behandlung: T302-e-3-MB ("Q" nur Gas) in NAP-Kammer

5.2 Gegen Trogoderma *granarium* (Coleoptera: Dermestidae) nur für Braugerste (*Hordeum vulgare*) zum Mälzen.

5.2.1 Für Schüttgutsendungen:

MITTEL: Phosphamin (Luftdruck normal)

Temperatur (°C)	Dosis (g PH ₃ /m ³)	Expositionsdauer (Tage)
16,0 oder mehr	8	11
11,0 – 15,9	9	15
10,0 – 10,9	10	21

EPPO-Standard PM 10/22

5.2.2 Für Containersendungen:

MITTEL: Phosphamin (Luftdruck normal)

Temperatur (°C)	Dosis (g PH ₃ /m ³)	Expositionsdauer (Tage)
20,1 oder mehr	6	6
16,0 – 20,0	7	11
11,0 – 15,9	8	15
10,0 – 10,9	9	21

EPPO-Standard PM 10/22

5.2.3 Für Braugerste (*Hordeum vulgare*) zum Mälzen mit Ursprung in einem Land, das keine Möglichkeiten hat, die pflanzengesundheitlichen Behandlungen gemäß der Absätze 5.2.1 und 5.2.2 durchzuführen, wird von Fall zu Fall die Möglichkeit geprüft, eine Sondereinfuhrgenehmigung auszustellen, mit der die Maßnahmen - nach Maßgabe des Amtes - am Bestimmungsort, an der Einlassstelle oder anderweitig durchzuführen sind.

5.3 Gegen Insekten der Familie Bruchidae und *Prostephanus truncatus* (Coleoptera Bostrichidae) und *Corcyra cephalonica* (Lepidoptera, Tortricidae).

MITTEL: Phosphamin (Luftdruck normal)

Temperatur (°C)	Dosis (g PH ₃ /m ³)	Expositionsdauer (Tage)
10 – 15,9	2	7
16 – 20,9	2	6
21 – 25,9	2	5
> 26	2	4

FAO, Begasungshandbuch zur Bekämpfung von Insekten

5.4 Gegen *Tribolium madens* (Coleoptera: Tenebrionidae) und *Corcyra cephalonica* (Lep., Tortricidae):

MITTEL: Methylbromid (normaler Luftdruck)

Temperatur (°C)	Dosis (g/m ³)	Expositionsdauer (Stunden)
26,5 – 35,5	40	2,5
21,0 – 26,4	48	2,5
15,5 – 20,9	48	3
10,0 – 15,4	48	3,5
4,5 – 9,9	48	4

USDA/APHIS/PPQ. Behandlungshandbuch. T302-e-3–MB

6. In den Fällen, in denen Behandlungen gegen *Trogoderma granarium* und Insekten der Familie Bruchidae beantragt werden, gilt die gegen *Trogoderma granarium* erforderliche Behandlung.
7. Für die Einfuhr von Saaten mit einem anderen als in diesem Beschluss ausdrücklich festgelegten Ursprung oder von nicht darin geregelten Saaten legt das Amt auf Antrag des Antragstellers die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr entsprechend dem Ergebnis der Risikoanalyse für Schadorganismen fest.
8. Nach Eintreffen der Sendungen im Land sind sie an der Einlassstelle von Bediensteten des Amtes für Land- und Viehwirtschaft zu kontrollieren, die die Sendungen nach der Dokumenten- und physischen Kontrolle zur Einfuhr zulassen. Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen, die in Beschluss Nr. 3080 von 2003 und dessen Änderungen genannt sind, oder von Schädlingen, die nicht geregelt sind und gemäß Schädlingsrisikoanalyse ein Quarantäneschädling sein können, bei denen es sich nicht um Unkrautsamen handelt, wird die Sendung zur Festlegung der in jedem Fall zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Verwahrung genommen, dies sind unter anderem die Quarantänebehandlung, Vernichtung oder Wiederausfuhr, wenn die Risikobewertung dies erfordert. Die genannten Maßnahmen hängen von dem festgestellten Schädling ab, von den einzuführenden Saaten oder dem einzuführenden Erzeugnis, der vorgesehenen Verarbeitung, der sie unterzogen werden, und der endgültigen Verwendung.

Wird in der Sendung das Vorhandensein von Samen von Quarantäneunkräutern für Chile festgestellt, genehmigt das Amt die Überführung von der Einlassstelle zum Lagerungsort, sofern die in Nr. 10 dieses Beschlusses festgelegten Schutzbestimmungen eingehalten werden; der Leiter der Einlassstelle informiert den Leiter der Stelle des Bestimmungsortes über Überwachungsmaßnahmen.

9. Vor Eintreffen der Sendung mit Saaten informiert der Importeur oder sein Vertreter den Leiter des für die Einlassstelle zuständigen Büros des Amtes für Land- und Viehwirtschaft schriftlich über die Orte, für die die Sendung bestimmt ist und an denen die eingeführten Saaten oder Körner gelagert, gemahlen, verarbeitet oder verkauft werden, unter deutlicher Angabe des Namens und des Ortes.

10. Die Beförderung von eingeführten Saaten, in denen das Vorkommen von Quarantäneschädlingen festgestellt wurde, erfolgt in Beförderungsmitteln, die sicherstellen, dass die Ladung während der gesamten Beförderung zum Behandlungsort nicht nach außen gelangen kann.
11. Einzuführende Saaten, das als Tierfutter bestimmt ist, erfüllen die Bedingungen, die dafür von der Abteilung für Tierschutz des Amtes für Land- und Viehwirtschaft festgelegt wurden.
12. Proben von Saaten ohne Handelswert erfüllen alle in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen.
13. Der Beschluss Nr. 2.677 von 1999 zur Festlegung der Einfuhrvorschriften für Saaten und andere Erzeugnisse für den Verzehr oder die Verarbeitung wird aufgehoben.
14. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung

DOMINGO ROJAS PHILIPPI
NATIONALER DIREKTOR